

Abschrift zum Entsch.-Spruch.

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 495/66

in der Entschädigungsache

der Frau Pajjala H [REDACTED], [REDACTED], Rue de C [REDACTED],
M [REDACTED], Belgien.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem obenbeschriebenen Urteil eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Die Revision ist nach § 219 III zugelassen, weil das angefochtene Urteil von einer Festsetzung des Bundesgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden an Leben mit der Behauptung, ihr erster Mann sei an den Folgen von Misshandlungen, die er durch die Nationalsozialisten erlitten hatte, verstorben. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt, es könne nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß der frühere Mann der Klägerin durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zu Tode gekommen sei. Es sei vielmehr als überwiegend wahrscheinlich anzusehen, daß

- 3 -

die Todesursache Lungenkrebs gewesen sei. Der Bundesgerichtshof habe in seinem Rm 1962, 400 Nr. 7 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß es sich bei dieser Krankheit um ein Geschehen handle, dessen Entstehung und Verlauf noch medizinisch ungeklärt sei. Fest stehe lediglich, daß der Lungenkrebs erst nach einer Latenzzeit von 15 bis 20 Jahren manifest werde. Der Bundesgerichtshof habe weiter ausgeführt, unter welchen Umständen könne ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung nur dann bejaht werden, wenn die Vermutung des § 15 Abs. 2 BGG durchgreife. Das treffe zu, wenn der Tod während einer Freiheitsentsziehung oder innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung einer Deportierung oder Freiheitsentsziehung eingetreten sei. Das sei in dem zu entscheidenden Falle nicht gegeben. Denn es könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß der erste Ehemann der Klägerin sich in der von dieser angegebenen Zeit in Gestapohaft befunden habe.

Dannach will das Berufungsgericht die von ihm getroffene Entscheidung auf das angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs gründen. Das Urteil des Berufungsgerichts weicht von dieser Entscheidung ab, denn der Bundesgerichtshof hat darin keine Feststellungen über Art und Verlauf eines bestimmten Leidens getroffen. Solche Feststellungen hat und konnte auch nur der Richter der Tatsacheninstanz treffen. Der Bundesgerichtshof hat in dem angefochtenen Urteil nur ausgeführt, daß die von der Revision gegen die ärztlichen Gutachten und deren Würdigung durch das Berufungsgericht erhobenen Einwendungen unbegründet seien. Er ist



daher für die von ihm zu treffende Entscheidung in jenen Fälle von den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen auszugehen. Der Bundesgerichtshof hat auch nicht ausgesprochen, daß in Fällen, in denen ein Verfolgter an Lungenkrebs stirbt, ein urteillicher Zusammenhang mit der Verfolgung nur dann bejaht werden könne, wenn die Verurteilung des § 15 Abs. 2 MBO durchgreife.

Aecher

Johannsen

h. l.